



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 05. November 2009

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis:

- Neuwahl des Landrats des Landkreises Dillingen a.d. Donau 2010;
Festsetzung des Wahltermins
- Außensprechtag des Bezirks Schwaben am 02.12.2009
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
- Mitteilung der Bundeswehr an die Bevölkerung des Landkreises Dillingen a.d. Donau zum Standortübungsplatz
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet „Steinheim“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Steinheim zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung
- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff

Neuwahl des Landrats des Landkreises Dillingen a.d. Donau 2010; Festsetzung des Wahltermins

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 den Termin für die Neuwahl des Landrats des Landkreises Dillingen a.d. Donau gemäß Art. 44 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz auf **Sonntag, den 14. März 2010**, festgesetzt.

27.10.2009

Außensprechtag des Bezirks Schwaben am 02. Dezember 2009

Der Bezirk Schwaben führt einen regelmäßigen Sprechtag im Landkreis Dillingen durch. Ottmar Heumann von der Sozialverwaltung des Bezirks steht vor Ort als Ansprechpartner zu allen Fragen über die Hilfe zur Pflege für Menschen, die in einem Alten- und Pflegeheim leben, sowie über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zur Verfügung. Darüber hinaus wird er beim Ausfüllen von Anträgen auf Leistungen behilflich sein sowie bei besonderen Problemen den Kontakt zu weiteren Fachleuten in der Sozialverwaltung des Bezirks herstellen.

Ottmar Heumann ist im Landratsamt Dillingen in Zimmer 113, 1. Stock, am 02. Dezember 2009 anzutreffen. Eine direkte Terminvereinbarung mit Ottmar Heumann ist auch über den Bezirk Schwaben unter Telefon 0821 / 3101-216 beziehungsweise per E-Mail ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de möglich.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat auf der Grundlage von § 13 ff der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) in der Verbandsversammlung am 07.07.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die am 17.09.2009 durch den Vorstandsvorsitzenden ausgefertigt wurde.

Die Haushaltssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Regierung von Schwaben vom 20.10.2009, S. 147, veröffentlicht.

Dillingen a.d.Donau, 23.10.2009
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Mitteilung der Bundeswehr an die Bevölkerung des Landkreises Dillingen a.d.Donau zum Standortübungsplatz

Der Standortalteste Dillingen gibt bekannt:

Das unbefugte Betreten des Standortübungsplatzes Dillingen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten (Lebensgefahr !)

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet „Steinheim“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 777 der Gemarkung Steinheim zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Straße 55, 86720 Nördlingen

Die Bayerische Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Straße 55 in 86720 Nördlingen, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Entnahme und Zutageförderung von bis zu 3.300.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr (m³/a) für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus den auf dem Grundstück Fl.-Nr. 777 der Gemarkung Steinheim, Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau befindlichen 5 Quartärbrunnen beantragt.

Für dieses Vorhaben war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 01.10.2009
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Dillingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landw. Oberinspektorin

Dillingen a.d.Donau, 5. November 2009

Leo Schrell, Landrat